

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
(... StrÄndG)
— Drucksache 8/3911 —

A. Problem

Durch Artikel 1 Nr. 2 des am 1. Mai 1976 in Kraft getretenen 14. Strafrechtsänderungsgesetzes ist § 88 a entsprechend einem Vorschlag der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in das Strafgesetzbuch eingefügt worden. Die vorliegenden praktischen Erfahrungen zeigen nach Auffassung der Mehrheit, daß diese gegen die verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten gerichtete Vorschrift zur wirksameren Bekämpfung kriminellen Unrechts nicht erforderlich ist; überdies hat nach Meinung der Mehrheit, die Einfügung von § 88 a StGB Schwierigkeiten besonders im Zusammenhang mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen nach sich gezogen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, § 88 a StGB aufzuheben.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit die Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Die Opposition empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs und die Beibehaltung des § 88 a StGB.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3911 — mit folgender Änderung, im übrigen unverändert nach der Vorlage, anzunehmen:

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Bonn, den 3. Juni 1980

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin

Stellvertretende Vorsitzende

Dr. Linde

Hartmann

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Linde und Hartmann

1.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/3911 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 216. Sitzung am 13. Mai 1980 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Innenausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf am 22. Mai 1980 beraten. Der mitberatende Ausschuß hat in einer Stellungnahme vom 22. Mai 1980 mit Mehrheit empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

2.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit gegen die Stimmen der Opposition die Annahme des Gesetzentwurfs.

Die Ausschlußmehrheit trägt zur Begründung vor:

Gegen die Vorschrift, die durch das Vierzehnte Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. April 1976 eingefügt worden sei, hätten sich seit ihrem Inkrafttreten Bedenken ergeben. § 88 a StGB, der die verfassungsfeindliche Befürwortung bestimmter Straftaten betreffe, sei überflüssig, da andere Vorschriften zur Verfügung ständen, um den sozialschädlichen Kern der Gewaltbefürwortung zu bekämpfen: § 111 StGB — öffentliche Aufforderung zu Straftaten —, § 126 — Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten —, § 131 — Verherrlichung von Gewalt —, § 140 — Billigung von Straftaten —, § 241 — Bedrohung — und zusätzlich geschaffene Spezialvorschriften, nämlich § 21 in Verbindung mit § 6 des Jugendschutzgesetzes und § 53 Abs. 1 Nr. 5 des Waffengesetzes, eine Spezialregelung gegen die Herstellung von sogenannten Molotowcocktails. Bei sämtlichen Delikten handele es sich um Äußerungsdelikte in Idealkonkurrenz zu § 88 a StGB. Wie die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP — Drucksache 8/3478 — ausgeführt habe, sei zum Stichtag vom 29. November 1979 nur in einem Falle eine rechtskräftige Verurteilung nach § 88 a StGB erfolgt. Die weit überwiegende Mehrzahl einschlägiger Ermittlungsverfahren sei eingestellt worden. Von insgesamt 111 Ermittlungsverfahren sind in 101 Fällen zugleich wegen des Verdachts anderer Straftatbestände ermittelt worden. Aus diesen praktischen Ergebnissen ergäbe sich, daß die Vorschrift des § 88 a für eine wirksame Bekämpfung der Kriminalität in diesem Bereich überflüssig sei.

Neben diesen Anwendungsschwierigkeiten, besonders auch im Zusammenhang mit Durchsuchungen und Beschlagnahmen, habe die Strafvorschrift Rechtsunsicherheit hervorgerufen. Insbesondere für den Bereich von Kunst, Wissenschaft und Publizistik bestehe inzwischen weithin die — wenn auch falsche — Vorstellung, daß die Strafvorschrift die Meinungsfreiheit einschränke. § 88 a StGB sei zu

einer Art Negativsymbol geworden und schade deshalb im Ergebnis mehr als er nütze. Auch deshalb sollte die für die Verbrechensbekämpfung bedeutungslose Strafvorschrift aufgehoben werden.

Die Opposition trägt für ihre Auffassung vor, § 88 a StGB stelle die verfassungsfeindliche Befürwortung von schwerer Gewaltkriminalität wie Mord, Totschlag, Völkermord, Geiselnahme, Luftpiraterie, schwerer Landfriedensbruch, beabsichtigter schwerer Körperverletzung, Raub oder räuberischer Erpressung, Störung öffentlicher Verkehrseinrichtungen und Versorgungsanlagen oder schwerer Brandstiftung, unter Strafe. Die Strafvorschrift sei zur vorbeugenden Bekämpfung der politisch motivierten schweren Gewaltkriminalität heute genauso noch erforderlich wie zur Zeit ihres Erlasses im Jahr 1976. In der Gesetzesbegründung zur seinerzeit vom Bundestag einstimmig beschlossenen Strafvorschrift des § 88 a StGB habe es geheißen: „Der Grund der Vorschrift liegt ... in der Gefährdung der Allgemeinheit durch die Schaffung eines psychischen Klimas, in dem schwere Gewalttaten gedeihen und nachgeahmt werden“.

Noch am 9. Mai 1979 habe der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz im Bundestag auf die Frage der Abgeordneten Frau Matthäus-Maier nach den Erkenntnissen der Bundesregierung über die Erfahrungen nach Einführung des § 88 a StGB folgende Antworten gegeben: „Bisher haben sich keine Erkenntnisse ergeben, nach denen die Vorschrift gestrichen werden sollte“. Und „Bisher liegen keine Erkenntnisse vor, die anders lauteten als die, die damals galten, als diese Vorschrift vornehmlich auf Vorstellung der Innenministerkonferenz vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde“. Und weiter: „Ich kann nicht sehen, daß die Meinungsfreiheit durch diese Vorschrift beeinträchtigt worden ist“. Und schließlich: „Der Wert einer Vorschrift liegt auch darin, daß sie eine gewisse Abschreckungswirkung hat. Von Zeit zu Zeit ist das daran ersichtlich, daß entsprechende Delikte abnehmen.“

Noch im Januar 1980 habe die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und der FDP nach den Auswirkungen gesetzgeberischer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ihre Antwort vom 9. Mai 1979 bestätigt; an dem dort geschilderten Sachstand hätten sich seitdem keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Opposition könne diese Ausführungen nur bekräftigen.

Schließlich habe auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1979 festgestellt, daß die Strafvorschrift des § 88 a weder gegen das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 1 GG verstoße noch die Meinungsfreiheit unzulässig einschränke und auch nicht zu einer Verwirkung von

Grundrechten führe. Im übrigen bringe der § 88 a — wie jede Strafvorschrift — das Unwerturteil des Staates über ein bestimmtes inkriminiertes Verhalten zum Ausdruck, welches nicht nach tagespolitischer Opportunität zur Disposition gestellt werden dürfe, wenn im übrigen — wie hier — keine zwingenden Gründe vorlägen, die Vorschrift zu streichen.

Bonn, den 3. Juni 1980

Dr. Linde Hartmann

Berichterstatler